



Betrieb des Wertstoffhofes

Wichtige Hinweise zur Sperrabfallannahme

Was ist Sperrabfall?

Sperrabfall ist ein Sammelbegriff für **sperrigen Hausrat**, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren dieser Behältnisse erschwert und deshalb getrennt gesammelt und abtransportiert werden muss. Typische Gegenstände der Sperrabfallentsorgung sind beispielsweise **Möbel, Matratzen, Teppiche, Einrichtungsgegenstände, größeres Spielzeug, etc.**

Was kann nicht über den Sperrabfallcontainer entsorgt werden?

- Über den Sperrabfallcontainer können **keine mit Kleinteilen befüllten Behälter** (Kartons, Fässer, Säcke, etc.) entsorgt werden.
- Auch können keine **aus Einzelteilen bestehenden Konstruktionen** (bspw. Kinderspielzeug), die ohne größeren Aufwand und Schwierigkeiten zerlegt werden können, über den Sperrabfallcontainer entsorgt werden.
- Ebenso wenig gehören **Verpackungen** (bspw. Farbeimer, Kunststoffsäcke, sonstige Kunststoffbehältnisse) zum Sperrabfall.
- Die **Räumungen von Wohnungen** oder **Haushaltsauflösungen** können ebenfalls nicht über die Sperrabfallannahme am Wertstoffhof abgewickelt werden. Für derartige Maßnahmen steht die Müllumladestation "Im Dienstfeld" in Aurach zur Verfügung. Mit dem Transport zur Deponie können karitative Einrichtungen, die die Möglichkeit der Wieder- und Weiterverwendung prüfen, oder auch gewerbliche Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden.
- Abbruch- und Baustellenabfälle wie Fenster oder Türen, Waschbecken, WC-Schüsseln, Mauer- und Betonreste, Dämm- und Isoliermaterial, usw. werden an den Wertstoffhöfen nicht als Sperrabfall angenommen.

Wie kann ich sonst meine Abfälle entsorgen?

- Zunächst sind die Abfälle **sortenrein zu trennen**.
- Anschließend sind die Abfälle so **zu zerlegen**, dass diese über die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse entsorgt werden können.
- Die von der Abfallentsorgung über die Wertstoffhöfe ausgeschlossenen Abfälle müssen entweder über die dafür vorgesehenen Wege (siehe Ratgeber Abfall ->Abfall ABC) oder gebührenpflichtig an die Müllumladestation "Im Dienstfeld" in Aurach angeliefert werden.

Was mache ich, wenn meine Abfallbehälter zu klein bemessen sind?

- Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass diese nicht über die zugelassenen Restabfallbehälter entsorgt werden können, so können Sie sich mit Zusatzabfallsäcken, die bei der Gemeinde erhältlich sind, behelfen (§ 14 Abs. 3 AWS).
- Fallen dauerhaft so viele Restabfälle an, dass diese nicht über die zugelassenen Restabfallbehälter entsorgt werden können, so sind unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und der anfallenden Restabfallmenge ausreichend bemessene Restabfallbehälter zu beantragen. Die Verantwortung für die ausreichende Bemessung trägt der Anschlusspflichtige (§ 15 Abs. 2 AWS). Anschlusspflichtig im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung ist der Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer.
- Das für die Ummeldung erforderliche [Antragsformular](#) finden Sie auf den [Internetseiten](#) des Landkreises Ansbach oder bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Näheres zu den Entsorgungswegen finden Sie im **Abfall-ABC** des Abfallratgebers.

Weitere Fragen rund um den Abfall und die Entsorgungswege beantwortet Ihnen gern auch die Abfallberatung unter der Telefonnummer: 0981/468-2301.

Ihre Abfallberatung beim Landratsamt Ansbach